

**Satzung des
Bundes der Schwerhörigen e.V.
Hamburg**

Wagnerstr. 42 – 22081 Hamburg

Tel: 040 – 291605 - Fax: 040 – 2997265

E – Mail: info@bds-hh.de

Seit 1912

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bund der Schwerhörigen e.V. Hamburg“ (im folgenden BdS genannt). Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der BdS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck und Aufgabe des BdS ist es, die Interessen der Schwerhörigen und Spätertaubten zu vertreten und alle Maßnahmen zur Rehabilitation der Hörbehinderten anzuregen, einzuleiten und durchzuführen, sowie deren möglicher Isolation entgegenzuwirken. Dies geschieht insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen:
 - a) Hilfen zur Wiedereingliederung in das Arbeitsleben schwerhöriger und spätertaubter Menschen, insbesondere auch jugendlicher Menschen: Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt zur Berufsberatung und Arbeitsvermittlung von Schwerhörigen und Spätertaubten.
 - b) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Wesen einer Hörbehinderung und die Probleme Hörbehinderter.
 - c) Betrieb und Unterhaltung einer Geschäftsstelle als Kontakt- und Anlaufstelle für Betroffene und andere Interessierte.
 - d) Interessenwahrnehmung Schwerhöriger und Spätertaubter gegenüber privat- und öffentlich-rechtlichen Institutionen.
 - e) Förderung der Jugendarbeit, z.B. durch Einrichtung einer Jugendgruppe.
 - f) Förderung kultureller, sportlicher, religiöser und sonstiger Veranstaltungen, die dem Wohle Schwerhöriger und Spätertaubter dienen.
 - g) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit, wie z.B. Absehkurse, Hörtaktik, Sprachpflege/-schulung u.a.m. .
 - h) Aufgreifen und Unterstützung von Initiativen zur Verbesserung des Einsatzes technischer Hilfen.

- i) Information über rechtliche und gesetzliche Ansprüche Hörbehinderter sowie über technische Hilfen.
 - j) Individuelle Beratung und Betreuung Hörbehinderter bis hin zur Hilfe bei der Durchsetzung legitimer Ansprüche.
 - k) Zusammenarbeit mit anderen nationalen wie internationalen Verbänden, die ebenfalls dem Wohle Schwerhöriger und Spätertaubter dienen.
3. Der BdS ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden, wobei der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten ist.
 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich an den BdS abzuführen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder können neben dem Ersatz der Ihnen tatsächlich entstandenen und belegten Aufwendungen für Reisekosten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für alle übrigen Aufwendungen erhalten, deren Höhe durch den Vorstand unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften festgelegt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jede Person werden.
2. Außerordentliche Mitglieder des BdS können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
3. Über Aufnahmen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand; bei dessen Ablehnung endgültig die Mitgliederversammlung. Der Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn die Anwesenden der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit zustimmen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühr und gleichzeitiger Entrichtung des 1. Quartalsbeitrages. Jedem Mitglied ist auf Wunsch ein Mitgliedsausweis auszustellen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Kündigung,
- b. Ausschluss
- c. Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).

6. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des BdS unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten zum jeweiligen Quartalsende.

7. Mitglieder, die trotz Abmahnung durch den Vorstand den Interessen des BdS zuwider handeln oder ohne ersichtlichen Grund mit ihren Beitragszahlungen mehr als 6 Monate in Verzug sind, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Gründe sind den Betroffenen schriftlich darzulegen.

Widerspricht der Betroffene dem Vorstandsbeschluss, wird der Ausschluss erst wirksam, wenn dieser durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig bestätigt wird.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus diesem Rechtsverhältnis. Soweit ausgeschiedene Mitglieder noch im Besitz von Vereinsmitteln oder – eigentum sind, sind diese unaufgefordert und unverzüglich dem Vereinsvorstand zuzuleiten. Dies gilt auch für den ausgegebenen Mitgliedsausweis.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern sind spätestens bis zum 25. jeden Monats vor Quartalsbeginn die satzungsgemäßen Beiträge zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge sowie die einmalig fällige Aufnahmegebühr werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Es ist auch zulässig höhere als die festgelegten Beiträge an den BdS abzuführen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des BdS sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand (geschäftsführend)
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung finden sich alle Mitglieder zusammen. Sie ist das oberste Organ des BdS und tritt regelmäßig ein Mal im Jahr anlässlich einer Jahreshauptversammlung zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder können zwischenzeitlich außerordentliche Versammlungen einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes nach vorangegangener Erstattung des Geschäfts- sowie des Kassenberichts.
 - b) die Wahl des Vorstandes, soweit Vorstandsmitglieder nicht gemäß § 7 Abs. 1 dem geschäftsführenden Vorstand kraft ihres Amtes angehören, und des Kassenprüfers.
 - c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die endgültige Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Abs. 3)
 - f) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder sowie endgültig bei Widerspruch gegen die Berufung eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes.
 - g) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden oder die sie durch eigenen Beschluss an sich gezogen hat.
 - h) Tagesordnungsanträge für die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten oder einem der beiden Stellvertreter mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.

4. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt das in Abs. 3 beschriebene Verfahren analog. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur in dringenden Fällen einzuberufen, z.B. bei Satzungsänderungen, bei Vorkommnissen, die grundlegende Vereinsinteressen berühren.
5. Soweit es die Satzung nicht anders vorsieht, erfolgen Beschlussfassungen in der Versammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden. Die Abstimmungen werden öffentlich, auf besonderen Antrag, geheim durchgeführt. Sollte 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern, so ist dem stattzugeben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom/von der 1. Vorsitzenden und einem der Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand (geschäftsführend)

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2 stellvertretende Vorsitzende
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Der Vorsitzende / Stellvertreter des Landesverbandes Hamburg
 - f) Vorsitzende/r des Sportvereins
 - g) Leiter/in der Jugendgruppe
 - h) Vertreter/in der Ertaubten/Selbsthilfegruppe
2. Der/Die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Mindestens zwei der drei Vorsitzenden leiten gemeinsam die Geschäfte und vertreten den BdS gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des BdS und nimmt ehrenamtlich die sich aus § 2 Abs. 2 dieser Satzung ergebenden Aufgaben wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Daneben obliegt ihm insbesondere die:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines/r Kassenprüfers/ Kassenprüferin.
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c. Festlegung einer Geschäftsverteilung für die jeweilige Amtsperiode, die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Geschäfts – sowie des Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr.
 - d. Vorläufige Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der/Die Vorsitzende, die Stellvertreter, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ihre Amtsdauer verlängert sich ggf. bis zu Wahl eines neuen Vorstandes. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des BdS. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vorstandswahl kann ein/e Wahlleiter/in bestellt werden.
Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Institutionen, die sie vertreten, selbst gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines dieser Vorstandsmitglieder wählt die betroffene Institution eine/n Nachfolger/in aus ihren Reihen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
6. Der Vorstand kann zur Entlastung seiner Aufgaben weitere Personen benennen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und -geleitet werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich mit ihrem wesentlichen Inhalt zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand zählen:
 - a) Geschäftsführer/in,
 - b) Referenten, entsprechend einer vom Vorstand zu Beginn seiner jeweiligen Amtsdauer festgelegten Geschäftsverteilung.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren berufen.
Gegen deren Berufung ist Widerspruch möglich, über den endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil, sind jedoch nicht abstimmungsberechtigt.

§ 9 Kassenprüfer/in

1. Der/Die Kassenprüfer/in wird auf der alljährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
2. Der/Die Kassenprüfer/in ist berechtigt, zur Wahrnehmung seines/ihrer Auftrages, sämtliche Rechnungsunterlagen einzusehen. Der Vorstand hat ihn/sie in seiner/ihrer Aufgabe zu unterstützen.

§ 10 Tagesordnung und Anträge

1. Zur Vorbereitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind entsprechende Anträge schriftlich spätestens sechs Wochen vor dieser Versammlung beim Vorstand einzureichen.
2. Die eingereichten Anträge werden vom Vorstand zu einer vorläufigen Tagesordnung zusammengefasst und den Mitgliedern mit der Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Nicht fristgerecht eingehende Anträge zur Tagesordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der jeweiligen Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung zu ändern, soweit sich hierzu eine rechtlich begründete Notwendigkeit ergibt.

Entsprechende Satzungsänderungen sind unverzüglich in der nächsten Ausgabe der Vereinszeitung bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung des Bundes

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Bundes der Schwerhörigen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Schwerhörigenbetreuung zu verwenden hat.

Neu gefasste Satzung vom 11. November 1989

Letzte Änderung: 7. Mai 2011

Stand: 05/2011